

Betreuung und Versorgung mit Dingen des täglichen Bedarfs, Unterhaltsleistungen und persönliche Verbindungen, sind ausführlich im Strafvollzugsgesetz und in der 1. und 2. DB vom 7. April 1977 (GBL I 1977 Nr. 11 S. 109, S. 118 und S. 123) geregelt.

**Strafzumessung** - konkrete Festsetzung von Art und Maß der Strafe innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Strafrahmens in dem das Strafverfahren abschließenden / Urteil nach den Grundsätzen der sozialistischen Gerechtigkeit (§61 StGB). Das Gesetz verpflichtet das Gericht, bei der St. die objektiven und subjektiven Umstände und Zusammenhänge der Tat zu berücksichtigen. Es sind sowohl die zugunsten als auch die zuungunsten des Täters sprechenden Umstände zu würdigen: die objektive Art und Weise der Begehung der Tat, die Situation, in welcher der Täter handelte, die Intensität, mit der die Tat begangen wurde, ihre Folgen und Auswirkungen sowie die Ursachen und Bedingungen der Tat; in subjektiver Hinsicht die Art und Schwere der / Schuld, die Motive, aus denen heraus der Täter handelte, seine Einstellung zu den von ihm angegriffenen Werten, die Intensität der Durchsetzung des Willens zur Tat und gewollte Folgen und Auswirkungen. Von Bedeutung sind auch das gesellschaftliche Verhalten des Täters vor und nach der Tat, insbesondere sein Bemühen um Wiedergutmachung sowie Umstände, aus denen hervorgeht, inwieweit er fähig und bereit ist, künftig den Anforderungen der Gesellschaft verantwortungsbewußt nachzukommen. Den Grundsätzen der sozialistischen / Gerechtigkeit und dem Humanismus des sozialistischen Strafrechts entspricht die außergewöhnliche Strafmilderung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§62 StGB) und das Absehen von / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 25 StGB oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen, z. B. bei freiwilligem Rücktritt von der Straftat oder bei Jugendlichen (§§67, 68 StGB). Strafverschärfend wirkt sich auf die St. eine mehrfache Gesetzesverletzung aus (§§63, 64 StGB), d.h., wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafnormen oder dieselbe Norm mehrfach verletzt (Tatmehrheit). Strafverschärfung tritt auch bei von / Rückfalltätern begangenen Straftaten ein.

**Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)** - für alle Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr verbindliche Rechtsvorschrift, die Verhaltensregeln vorschreibt und für Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln Ordnungstrafmaßnahmen androht. Gegenwärtig gilt die VO über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -) vom 26. Mai 1977 (GBL I 1977 Nr. 20 S. 257) i.d.F. der 2. VO vom 25. September 1979 (GBL I 1979 Nr. 34 S. 323), der 3. VO vom 18. Februar 1980 (GBL I 1980 Nr. 8 S. 57, der 4. VO vom 2. April 1982 (GBL I 1982 Nr. 17 S. 353) und der 5. VO vom 9. September 1986 (GBL I 1986 Nr. 31 S. 417). Feste Regeln für das Verhalten

aller Verkehrsteilnehmer (auch der Radfahrer und Fußgänger) sind erforderlich, um

- alle Bürger vor Gefahren und Schäden zu bewahren, die aus dem Straßenverkehr allgemein und aus seiner zunehmenden Dichte im besonderen erwachsen können;
- den Berufs- und Versorgungsverkehr, insbesondere den Personennahverkehr (Straßenbahn und Omnibus), sicher und pünktlich abzuwickeln;
- den individuellen Kraftfahrzeugverkehr weitestgehend reibungslos zu gestalten;
- Schäden für die Volkswirtschaft, die aus Verkehrsunfällen entstehen können, abzuwenden und schädigende Einflüsse des Kraftfahrzeugverkehrs auf die Umwelt möglichst zu vermeiden.

Nur wenn alle Verkehrsteilnehmer die für sie geltenden Regeln kennen und sie gewissenhaft einhalten, können Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr gewährleistet werden. Für Bürger, die ein Kraftfahrzeug führen wollen, gehört die Kenntnis der StVO zu den Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluß der Fahrschule und damit für den Erwerb des / Führerscheins. Nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer benötigen zwar keinen solchen Nachweis, aber auch sie müssen die für sie geltenden Regeln kennen und einhalten, um nicht durch falsches Verhalten sich und andere zu gefährden oder sogar zu schädigen. Deshalb sind Staat und Gesellschaft mit vielfältigen Maßnahmen bemüht, allen Verkehrsteilnehmern die Notwendigkeit verkehrsgerechten Verhaltens eindringlich bewußt zu machen und sie zu einem solchen Verhalten zu erziehen und zu befähigen. Zu diesen Maßnahmen gehört z.B. das Verkehrssicherheitsprogramm, das vom Ministerrat der DDR jeweils für einen bestimmten Zeitraum beschlossen wird und das die Hauptrichtungen der staatlichen sowie gesellschaftlichen Anstrengungen zur Organisation eines störungsfreien, flüssigen und sicheren Verkehrsablaufs festlegt. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Aufgabe, Kinder zu verkehrsgerechtem Verhalten zu befähigen und zu erziehen. Schon in der Kinderkrippe werden ihnen dazu erste Kenntnisse vermittelt, und im Kindergarten sowie in den ersten Schuljahren hat die Verkehrserziehung einen festen Platz. In erster Linie ist es jedoch Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu richtigem Verhalten im Straßenverkehr zu erziehen und diese Erziehung durch die Vorbildwirkung des eigenen Beispiels zu unterstützen.

**Grundforderungen** für das Verhalten **aller Teilnehmer am Straßenverkehr** sind Verantwortungsbewußtsein, Disziplin, Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Teilnehmer am Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden (§ 1 Abs. 1 StVO).

Wichtige Regeln für **Fußgänger** betreffen die Benutzung der Straßen und das Überqueren der Fahrbahn (§§34, 35 StVO). So ist z.B. außerhalb von Ort-